

P R E S S E I N F O R M A T I O N

Nr. 45/ 2009 vom 18. Dezember 2009

Wann können Steuerbescheide geändert werden?

Die Einspruchsstatistik des Bundesministeriums der Finanzen zeigt mit über 5 Millionen eingereichten Einsprüchen im Jahr 2008, dass sich Steuerpflichtige gegen fehlerhafte Bescheide zur Wehr setzen. Doch nicht immer ist ein Bescheid änderbar und ein Einspruch ist kein Allheilmittel. Wann Steuerbescheide geändert werden können und was zu beachten ist, darüber informiert nachfolgend der Neue Verband der Lohnsteuerhilfvereine (NVL).

Grundsätzlich ist ein Einspruch binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides beim zuständigen Finanzamt schriftlich einzureichen. Zur Fristwahrung kann vorerst auf eine Begründung verzichtet werden, ist. Diese ist jedoch nachzuholen. Erfolgt das nicht, wird das Finanzamt nach Prüfung des Bescheides ablehnen. Wer Einspruch einlegt, sollte auch betroffen sein. Wurde zum Beispiel keine Steuer festgesetzt, liegt kein Beschwer vor und ein das Rechtsmittel hätte keine Aussicht auf Erfolg.

Sind Steuerbescheide in bestimmten Punkten vorläufig gestellt, muss diesbezüglich in der Regel nicht reagiert werden. Der Vorläufigkeitskatalog umfasst derzeit elf anhängige Streitfälle. Sollte das entsprechende Gericht zugunsten des Klagenden entscheiden, sind meist von Amts wegen die Bescheide aller betroffenen Steuerpflichtigen rückwirkend zu ändern. Beispielhaft ist die Korrektur der Bescheide hinsichtlich der Kürzung der Pendlerpauschale.

Stellt die Finanzbehörde einen Steuerbehalt unter Vorbehalt der Nachprüfung, bleibt der gesamte Steuerbescheid bis zur Aufhebung offen. Sowohl der Steuerpflichtige als auch die Behörde haben in dieser Zeit Einfluss auf eine mögliche Änderung des Bescheides.

Es gibt jedoch auch die Möglichkeit der Änderung eines bereits bestandskräftigen Steuerbescheides – in den meisten Fällen seitens der Finanzbehörde. Das ist zum Beispiel dann möglich, wenn der Behörde neue Tatsachen bekannt werden. Die Änderung des Bescheides erfolgt dann oft zu Ungunsten des Steuerpflichtigen. Neue Tatsachen können zum Beispiel nicht erklärte Einnahmen sein. Aber auch gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden.

Weitere Informationen dazu erhalten Arbeitnehmer, Rentner und Arbeitslose im Rahmen einer Mitgliedschaft in den örtlichen Beratungsstellen. Die Anschriften von Beratungsstellen der Mitgliedsvereine des Verbandes können im Internet unter <http://www.Beratungsstellensuche.de> recherchiert oder unter der Rufnummer 030/ 40 63 24 49 erfragt werden.